

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

Anonymisiert:

- Ja
 Nein

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 1. April 2012**

Beschwerde-Aktenzeichen: J 0043/11 - 3.1.02

Anmeldenummer: ...

Veröffentlichungsnummer: -

IPC: ...

Bezeichnung der Erfindung:
Weckmethode

Anmelder:
N.N.

Einsprechender:
-

Stichwort:
Gebührenermäßigung/N.N.

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 14(4), 78(2)
EPÜ R. 6(3), 38(1), 103(1)
Artikel 14(1) GebO

Schlagwort:
Anmeldung in Amtssprache (jein)
Anrecht auf Gebührenermäßigung (ja)
Schwerwiegender Verfahrensmangel (nein)
Rückzahlung der Beschwerdegebühr (nein)

Zitierte Entscheidungen:
G 0001/83; T 0905/90; T 0687/05

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: J 0043/11 - 3.1.02

E N T S C H E I D U N G
der Juristischen Beschwerdekammer 3.1.02
vom 1. April 2012

Beschwerdeführer: N.N.

Vertreter: N.N.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Eingangsstelle des Europäischen Patentamts, die am 24. März 2011 zur Post gegeben wurde und mit der ein Rechtsverlust festgestellt wurde.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: J.-F. Poisson

Mitglieder: G. Aprile

W. Schertz-Achtung

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die am 24. März 2011 zur Post gegebene Entscheidung der Eingangsstelle, die europäische Anmeldung Nr. 000000000.0 wegen der Nichtbezahlung der vollen Anmeldegebühr als zurückgenommen zu betrachten.
- II. Die Anmeldung wurde am 9. Juli 2010 von einem deutschen Ordensmann mit Wohnsitz in Italien in Papierform eingereicht. Die Beschreibung der Erfindung ("Methodus machinaque per excitare fidelium congregationis dormientia aut somnolenta membra"), die Patentansprüche und die Zusammenfassung waren dabei in lateinischer Sprache abgefaßt, während das Formblatt 1001 mit dem Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents in Deutsch ausgefüllt war. Die Anmeldegebühr in der Höhe von € 190,00 wurde mit Verweis auf Regel 6(3) EPÜ nur zu 80 % bezahlt.
- III. Zwei Wochen nach der Einreichung reichte der Anmelder eine deutsche Übersetzung der Anmeldung nach.
- IV. Am 16. Juli 2010 erhielt der Anmelder eine Mitteilung der Eingangsstelle, daß die Anmeldegebühr nicht in voller Höhe entrichtet worden sei und daß ferner die Voraussetzungen der Regel 6(3) EPÜ hinsichtlich der Gebührenermäßigung nicht erfüllt seien. Der Anmelder wurde darauf hingewiesen, daß die Bezahlung des fehlenden Betrags noch bis

zum 9. August möglich sei. Im Falle der Nichtbezahlung gelte die Anmeldung als zurückgenommen (Art. 78(2), zweiter Satz, EPÜ).

- V. Mit Brief vom 20. Juli 2010 bestritt der Anmelder die Feststellung der Eingangsstelle und führte aus, daß er durchaus zur Gebührenermäßigung im Sinne von Regel 6(3) EPÜ berechtigt sei. Er erklärte darüberhinausgehend, daß er auf seinem Recht beharre und die Zahlung des Restbetrags "kategorisch ausschließe".
- VI. Am 21. Dezember 2010 stellte die Eingangsstelle fest, daß ein Rechtsverlust eingetreten war und erließ eine Mitteilung nach Regel 112(1) EPÜ.
- VII. Mit Brief vom 8. Februar 2011 beantragte der Vertreter des Anmelders eine beschwerdefähige Entscheidung im Sinne von Regel 112(2) EPÜ.
- VIII. Die Eingangsstelle traf diese Entscheidung am 24. März 2011.
- IX. Am 11. Mai 2011 legte der Anmelder Beschwerde gegen die Entscheidung ein und entrichtete die Beschwerdegebühr. Die Beschwerdebegründung wurde am 16. Juni 2011 eingereicht.
- X. Mit seiner Beschwerdebegründung machte der Anmelder insbesondere Folgendes geltend:
- Die lateinische Sprache sei durchaus eine Amtssprache in Italien. Dies folge schon aus der Tatsache, daß der Anmelder regelmäßig in der

Contarelli-Kapelle in Rom Hochämter in lateinischer Sprache zelebriere. Die Auslegung des Wortes "Amtssprache" durch die Eingangsstelle sei unzulässig eng und habe keine rechtliche Grundlage im Europäischen Patentübereinkommen.

Der Anmelder zitierte u.a. das Buch "Latein für Dummies" von Clifford A. Hull, Steven R. Perkins und Tracy Barr, wo man im Kapitel 11 liest: "Latein ist die Amtssprache der katholischen Kirche ..." In einem erzkatholischen Land wie Italien sei es daher zulässig, Latein als den Amtssprachen zugehörig zu betrachten.

In diesem Zusammenhang wies der Anmelder darauf hin, daß laut Duden "Amt" eine "Messe mit Gesang" bezeichne. Dies sei nicht nur in der deutschen Sprache so; auch im Englischen bezeichne "office" den Gottesdienst (Merriam-Webster definiert "office" unter anderem als "a prescribed form or service of worship" oder als "a religious or social ceremonial observance") und im Französischen sei es nicht anders (Larousse gibt unter anderem die folgenden Definitionen für "office": "ensemble des prières et des cérémonies publiques"; "prières et cérémonies variables suivant la fête (office de la Vierge, office des morts, par exemple)"; "partie du bréviaire que tout ministre ordonné est tenu de dire chaque jour"). Die obengenannte Auslegung des Wortes "Amtssprache" sei deshalb auch mit der englischen und der französischen Fassung von Art. 14(4) EPÜ

vereinbar, wo von "official language" bzw. "langue officielle" die Rede ist.

- Der Anmelder habe kürzlich im *Osservatore Romano* gelesen, daß ein Beitritt des Vatikans zum Europäischen Patentübereinkommen unmittelbar bevorstünde. Da die lateinische Sprache die Amtssprache des Staates Vatikanstadt sei, sei es unbillig, einem Anmelder mit Sitz (im Sinne von *place of business*) im Vatikan die Vorteile der Verwendung der entsprechenden Amtssprache vorzuenthalten. Der Anmelder zitierte in diesem Zusammenhang eine angebliche Presseaussendung des Europäischen Patentamts, in der die außerordentliche Produktivität der vatikanischen Prüfer (insbesondere der Mitglieder des *Sanctum Officium*) respektvoll anerkannt und der Wunsch, sie bald im Dienste des Europäischen Patentamts zu sehen, ausgedrückt wurde. Die *Congregatio pro doctrina fidei* (Kongregation für die Glaubenslehre) habe in einer kürzlich veröffentlichten Instruktion ebenfalls den Wunsch geäußert, die Prüfkompetenzen der ehemaligen Inquisition in dieser Weise zu verwenden.

XI. Der Anmelder beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, die Patentanmeldung "weiterzubehandeln" und die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen.

XII. Mit Brief vom 9. August 2011 bat der Anmelder um beschleunigte Bearbeitung der Beschwerde, da er von

einer möglichen Verwendung seiner Erfindung in einer Mailänder Synagoge Kenntnis erhalten habe und so bald wie möglich eine Verletzungsklage einzuleiten wünsche.

- XIII. Mit Schreiben vom 5. Januar 2012 wurde der Anmelder zu einer mündlichen Verhandlung geladen.
- XIV. Die mündliche Verhandlung fand am 1. April 2012 statt. Am Ende der mündlichen Verhandlung verkündete die Beschwerdekammer ihre Entscheidung.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde erfüllt die Erfordernisse der Art. 106 bis 108 und der Regel 99 EPÜ und ist daher zulässig.
2. Entscheidend für die vorliegende Beschwerde ist die Auslegung der Regel 6(3) EPÜ in Verbindung mit Art. 14(4) EPÜ.
3. Art. 14(4) EPÜ sieht vor, daß Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, fristgebundene Schriftstücke in einer Amtssprache dieses Vertragsstaats einreichen können. Falls eine solche Person eine europäische Patentanmeldung einreicht, so wird gemäß Regel 6(3) EPÜ die Anmeldegebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt. Art. 14(1) der Gebührenordnung sieht vor, daß die in Regel 6(3) EPÜ

vorgesehene Ermäßigung 20 % der Anmeldegebühr beträgt.

4. Falls die Anmeldegebühr nicht in ausreichender Höhe innerhalb eines Monats nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung entrichtet wird (Regel 38(1) EPÜ), gilt die Anmeldung gemäß Art. 78(2) als zurückgenommen.

In Anwendung von Artikel 8 der Gebührenordnung kann das Amt, wenn dies der Billigkeit entspricht, geringfügige Fehlbeträge der zu entrichtenden Gebühr ohne Rechtsnachteil für den Einzahler unberücksichtigt lassen. Wie in der Entscheidung T 0905/90 (veröffentlicht im Amtsbl. EPA 1994, 306, siehe auch Amtsbl. EPA 1994, 556) festgestellt wurde, soll dieser Artikel einen Rechtsverlust verhindern "wenn ein kleiner, geringfügiger, unbedeutender oder als Bagatelle anzusehender Teil einer im betreffenden Verfahren fälligen Gebühr versehentlich nicht entrichtet wurde. Er war de facto **nie dazu bestimmt, in den Fällen für Abhilfe zu sorgen, in denen ein Beteiligter bewußt nur eine ermäßigte Gebühr** - deren Höhe zudem in den Vorschriften ... ausdrücklich festgelegt ist - **entrichtet hatte.**" (Punkt 10 der Entscheidungsgründe, Hervorhebungen durch die Kammer). Artikel 8 der Gebührenordnung kann also im vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

5. Entscheidend ist daher im vorliegenden Fall, ob der Beschwerdeführer zur Gebührenermäßigung berechtigt

war, d.h. ob die lateinische Sprache als Amtssprache im Sinne von Art. 14(4) EPÜ zu verstehen ist. Ist das nicht der Fall, hat die Eingangsstelle zu Recht erklärt, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt.

6. Die Argumente des Beschwerdeführers (siehe oben, Punkt X.) greifen nicht, und zwar aus den folgenden Gründen.
 - 6.1 Die Auslegung des Wortes "Amtssprache", die vom Beschwerdeführer vorgeschlagen wurde, hält einer genaueren Untersuchung nicht stand.
 - 6.1.1 Die Tatsache, daß der Anmelder Hochämter in lateinischer Sprache in Italien zelebriert, macht aus dieser Sprache noch keine Amtssprache im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens. "Amtssprache" bezeichnet eine Sprache des Amtes, sei es des Patentamtes (Art. 14(1) EPÜ) oder der Ämter eines Vertragsstaates (Art. 14(4) EPÜ). Der Duden definiert "Amtssprache" als "offizielle Sprache eines Staates, Sprache der Gesetzgebung" und auch "in internationalen Organisationen zugelassene und maßgebliche Sprache für Texte von Verträgen, Veröffentlichungen usw."
 - 6.1.2 Die Kammer bestreitet nicht, daß die lateinische Sprache die Amtssprache der katholischen Kirche ist. Da aber die katholische Kirche bis auf weiteres nicht Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens ist, ist diese Tatsache für die einschlägige Gesetzeslage ohne jede Bedeutung.

6.1.3 Daß das Wort "Amtssprache" in Art. 14(4) EPÜ nicht in einem religiösen Sinn zu verstehen ist, folgt auch aus dem Gesamtzusammenhang des Europäischen Patentübereinkommens.

Das Europäische Patentübereinkommen stellt nämlich gemäß des ersten Absatzes seiner Präambel ein Mittel zur Verstärkung der "Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten **auf dem Gebiet des Schutzes der Erfindungen**" (Hervorhebung durch die Kammer) dar und hat zum Ziel, "einen solchen Schutz in diesen Staaten durch ein einheitliches Patenterteilungsverfahren und durch die Schaffung bestimmter einheitlicher Vorschriften für die nach diesem Verfahren erteilten Patente zu erreichen" (Präambel, zweiter Absatz).

Es handelt sich dabei um Bestrebungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die der religiösen Sphäre völlig fremd sind.

In ihrer Entscheidung G 0001/83 (veröffentlicht im Amtsbl. EPA 1985, 60) hat die Große Beschwerdekammer festgestellt, daß die Auslegungsregeln des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (teilweise abgedruckt in Amtsbl. EPA 1984, 192) auf das Europäische Patentübereinkommen angewendet werden sollten.

Insbesondere hat die Große Beschwerdekammer ausgeführt, daß das Übereinkommen nach Treu und Glauben auszulegen ist und daß, wenn nicht feststeht, daß die Vertragsstaaten einem Ausdruck eine besondere

Bedeutung beilegen wollten, den Bestimmungen des Übereinkommens die in ihrem Zusammenhang und im Lichte seines Zieles und Zweckes zukommende Bedeutung beizumessen ist. (Punkt 5 der Entscheidungsgründe)

Es ist also klar, daß es nicht zulässig ist, bei der Auslegung gewisser Ausdrücke der Bestimmungen eines Übereinkommens auf dem Gebiet des Schutzes der Erfindungen auf spezielle Bedeutungen, die auf dem Gebiet der religiösen Betätigungen gebräuchlich sein mögen, zurückzugreifen.

In diesem Sinne sieht sich die Kammer gezwungen, die Auslegung des Ausdrucks "Amtssprache" im Art. 14(4) EPÜ als "Sprache der Abhaltung eines religiösen Amtes" als dem Europäischen Patentübereinkommen wesensfremd zurückzuweisen.

Dieses Argument des Beschwerdeführers kann also nicht zum Erfolg der Beschwerde führen.

- 6.2 Was den Beitritt des Vatikans zum Europäischen Patentübereinkommen angeht, ist die Kammer nicht offiziell informiert worden, obgleich ihr diesbezügliche Gerüchte zu Ohren gekommen sind. Diese Frage ist aber nicht entscheidungsrelevant, da unbestritten ist, daß zum Zeitpunkt der Anmeldung der Vatikan nicht Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens war. Und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, würde das nichts an der rechtlichen Lage ändern, da sich der Wohnsitz des Anmelders in Italien befindet und dieser nach eigener

Aussage die vatikanische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Die Kammer ist der Ansicht, daß Art. 14(4) EPÜ so auszulegen ist, daß sich der "Wohnsitz" auf natürliche Personen, der "Sitz" aber auf juristische Personen bezieht. Aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre, scheint es unmöglich, die priesterlichen Aktivitäten des Anmelders in der Vatikanstadt zur Rechtfertigung eines Sitzes (im Sinne von *place of business* der englischen Fassung des Europäischen Patentübereinkommens) des Anmelders im Vatikan heranzuziehen.

6.3 Der Anmelder ist also nur zu einer Gebührenermäßigung berechtigt, wenn er seine Anmeldung in einer der Amtssprachen der Bundesrepublik Deutschland (angesichts seiner deutschen Staatsbürgerschaft) oder der Italienischen Republik (angesichts seines italienischen Wohnsitzes), die nicht zugleich eine Amtssprache des Europäischen Patentamts ist, einreicht. Die lateinische Sprache ist aber weder in Deutschland noch in Italien eine Amtssprache (siehe die Broschüre "Nationales Recht zum EPÜ" (15. Auflage), Seiten 68 und 72).

6.4 Die Beschwerdekammer möchte als *obiter dictum* anfügen, daß die Verwendung von ehemaligen Inquisitoren des *Sanctum Officium* dem Europäischen Patentamt durchaus zuträglich sein könnte. Als Spezialisten der Befragung haben die Mitglieder dieser Behörde Weltruf und werden wohl nur von der amerikanischen Central Intelligence Agency (C.I.A.) und deren Filialen im Mittleren Osten übertroffen.

Eine Verwendung dieser Kompetenzen in mündlichen Verhandlungen wäre deshalb vorteilhaft; die Juristische Beschwerdekammer wäre durchaus interessiert, im Rahmen der Anwendung von Art. 117 EPÜ, und im Besonderen der Vernehmung der Beteiligten (Art. 117(1) (a) EPÜ), der Einholung von Auskünften (Art. 117(1) (b) EPÜ) und der Vernehmung von Zeugen (Art. 117(1) (d) EPÜ), auf diese Talente zurückgreifen zu können. Darüber hinaus ist die Verpflichtung dieser Prüfer zu Gehorsam, Ehe- und Besitzlosigkeit zweifellos ein begrüßenswertes Konzept in Hinsicht auf die Bestrebungen des Europäischen Patentamts, seine Produktivität bei gleichzeitiger Kostensenkung zu erhöhen. Das ändert aber nichts daran, daß die Frage des Beitritts des Vatikans und die Vorteile, die daraus dem Europäischen Patentamt erwachsen könnten, für die gegenwärtige Beschwerde ohne Belang sind.

7. Obwohl die Argumente des Beschwerdeführers als nicht zielführend zurückzuweisen sind, ist die Kammer zur Überzeugung gelangt, daß im vorliegenden Fall eine Gebührenermäßigung im Sinne von Regel 6(3) EPÜ nicht unbillig ist, und zwar aus den folgenden Gründen.

7.1 Die lateinische Sprache ist zwar eine sogenannte "tote" Sprache, aber sie hat sich in den sogenannten romanischen Sprachen und insbesondere in der italienischen Sprache weiterentwickelt. Es ist also durchaus nicht abwegig, die lateinische Sprache als "Altitalienisch" zu sehen, in derselben Art und Weise wie man die Sprache der griechischen Klein- und

Stadtstaaten der Antike geläufig als "Altgriechisch" oder die Sprache der Torah als "Althebräisch" bezeichnet.

7.2 Das Europäische Patentübereinkommen unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Ausformungen einer Sprache, wie sie im Laufe der Geschichte entstehen. Dies wäre auch nicht zweckmäßig. Die Lektüre von Prüfbescheiden des Europäischen Patentamtes zeigt, daß manche Prüfer ein klassisches Französisch verwenden und vor Bossuet oder Chateaubriand nicht zu erröten hätten, während andere Prüfer einen Wortschatz und eine Kenntnis der Grammatik besitzen, die eher der Pariser Vorstadt des 21. Jahrhunderts entsprechen. Dieses Phänomen ist auch in der Rechtsprechung der Beschwerdekammern zu beobachten, da so manche Entscheidung, insbesondere der Juristischen Beschwerdekammer, in mittelalterlichem Deutsch verfaßt ist, ohne daß dies Anlaß zu Übersetzungen geben würde.

7.3 Ein Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in Griechenland, der eine europäische Anmeldung in der altgriechischen Sprache einreichen würde, hätte keinerlei Schwierigkeiten, dafür eine Gebührenermäßigung zugesprochen zu bekommen. Falls die gegenwärtigen Bestrebungen, Israel als einen Vertragsstaat zum Europäischen Patentübereinkommen zu gewinnen, von Erfolg gekrönt sein sollten, würde sich dieselbe Möglichkeit für Personen mit Sitz oder Wohnsitz im "Heiligen Land" ergeben, zumal das Amt nicht ohne weiteres in der Lage wäre, zwischen einer Anmeldung

in Ivrit (Neuhebräisch) und einer Anmeldung in Althebräisch zu unterscheiden.

- 7.4 In diesem Sinne erscheint es der Kammer gerechtfertigt, einem Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in Italien, der seine Anmeldung in "Altitalienisch", d.h. in lateinischer Sprache, einreicht, die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung zuzusprechen.
- 7.5 Ob ein Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in einem Land, dessen Amtssprache eine andere romanische Sprache ist, ebenso zu einer Gebührenermäßigung berechtigt ist, wenn er eine Anmeldung in lateinischer Sprache einreicht, braucht hier nicht entschieden zu werden.
- 7.6 Abschließend sei noch darauf hingewiesen, auch wenn es hierauf nicht ankommt, daß die lateinische Sprache eine Sonderstellung im Sprachgebrauch des Europäischen Patentamts einnimmt. Dies ist insbesondere in der Rechtsprechung der Beschwerdekammern ersichtlich, wo oft Maximen in der lateinischen Sprache zitiert werden, ohne daß das Amt es für notwendig erachtet, eine Übersetzung derselben beizufügen. Der regelmäßige Leser der Rechtsprechung der Beschwerdekammern kann also zu Recht den Eindruck gewinnen, daß die lateinische Sprache, obwohl nicht in Art. 14(1) EPÜ als Amtssprache angeführt, so etwas wie eine inoffizielle Amtssprache des Europäischen Patentamts ist und daß ungeschriebene Regeln zu ihrer Verwendung existieren.

8. In Anbetracht der obigen Argumente, gelangt die Kammer daher zum Schluß, daß der Anmelder zu einer Gebührenermäßigung im Sinne von Regel 6(3) EPÜ berechtigt war. Die Entscheidung der Eingangsstelle ist daher aufzuheben und der Fall ist an dieselbe zur weiteren Behandlung zurückzuverweisen.
9. Dem Antrag des Beschwerdeführers auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr kann nicht stattgegeben werden.
 - 9.1 Im vorliegenden Fall hat die Eingangsstelle Art. 14(4) EPÜ so ausgelegt, daß die Verwendung der lateinischen Sprache den Anmelder nicht zu einer Gebührenermäßigung berechtigte. Die Beschwerdekammer ist zu einem anderen Schluß gelangt. Wie aber z.B. in der Entscheidung T 0687/05 vom 28. September 2007 (unveröffentlicht im Amtsblatt) festgestellt wurde, stellt die Tatsache, daß eine angefochtene Entscheidung auf einer falschen Auslegung einer Rechtsvorschrift basiert, keinen "Verfahrensmangel" dar, sondern lediglich eine fehlerhafte Rechtsanwendung. Damit sind die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Beschwerdegebühr gemäß Regel 103(1) (a) EPÜ nicht erfüllt (siehe hierzu auch: Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, 6. Auflage 2010, VII.E.17.4.5).
 - 9.2 Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr ist daher zurückzuweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Eingangsstelle zur Fortsetzung des Verfahrens durch Beendigung des Aprilscherzes zurückverwiesen.
3. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.